

Bezirksimkerverein Weinsberg e.V. – S A T Z U N G

§ 1 Name, Gründungsdatum, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Bezirksimkerverein Weinsberg e.V.
- 1.2 Der Verein wurde gegründet am 20.11.1887.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Weinsberg.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

- 2.1 Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V., Olgastraße 23, 73262 Reichenbach.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung kann den Anschluss an andere Verbände oder Organisationen beschließen.

§ 3 Aufgaben und Vereinszweck, Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung, Haltung und Zucht der Bienen sowie der damit verbundene Schutz von Natur und Landschaft und einer gesunden Umwelt.
Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen zur Bienenzucht
 - b. Praktische und theoretische Aus- u. Weiterbildung der Mitglieder
 - c. Die Durchführung von Kursen zur Ausbildung von Neuimkern
 - d. Pflege von Bienenvölkern als Beitrag zur Bestäubung von Blütenpflanzen
 - e. Aufstellung von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung in der Landwirtschaft
 - f. Praktischer Umweltschutz durch Blütenbestäubung von Wildgewächsen
 - g. Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen in der Bienenzucht
 - h. Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten
 - i. Mitwirkung bei der Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen
 - j. Vertretung der Belange der Bienenzucht in der Öffentlichkeit.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder, Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinszwecke fördern wollen. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich im Sinne der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 4.2 Für die ordentliche Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem die Satzung anerkannt wird, erforderlich. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt dann zum 01. Januar des folgenden Kalenderjahres.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.4 Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss hierzu spätestens am 01. Oktober des Kalenderjahres vorliegen.
- 4.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder den Verein schädigt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor dem Beschluss zur Ausschließung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die darüber endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und zur Benützung von Einrichtungen des Vereins.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Interessen des Vereins zu wahren und zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Der Bezirksimkerverein erhebt einen Jahresbeitrag, bestehend aus dem Vereinsbeitrag sowie einem Beitrag für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und den Deutschen Imkerbund sowie einem Versicherungsbeitrag. Der Jahresbeitrag ist mit dem Jahresbeginn in voller Höhe fällig. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2 Um einen kostengünstigen Beitragseinzug zu ermöglichen, ist jedes Mitglied zur Erteilung einer Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren verpflichtet.
- 6.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 8.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird. Darüber hinaus hat der Vorstand das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- 9.2 Die Einberufung erfolgt über das Verbandsorgan des Landesverbandes Württembergischer Imker „Bienenpflege“ oder mittels schriftlicher Einladung oder mittels E-Mail jeweils an die im Mitgliederverzeichnis angegebenen Adressen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.8 In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, auch Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen
 - c. die Entlastung des Vorstands
 - d. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e. die Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - f. die Festsetzung des Vereinsbeitrags
 - g. die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h. die Beschlussfassung über Beitritt oder Austritt bei Verbänden
 - i. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
- 11.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands einzeln vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 100 € je Einzelfall ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Ausgenommen davon sind Sammelbestellungen des Vereins für seine Mitglieder z.B. Futtermittelbestellungen oder Bestellungen von Behandlungsmitteln.
- 11.3 Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Vorstands untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung des Vorstands festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 11.5 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Planung, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen des Vereins, die dem Zweck der Gemeinnützigkeit dienen
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
 - Ernennung von Beisitzern

§ 12 Beisitzer

- 12.1 Der Vorstand kann zur Bearbeitung verschiedener Sachgebiete Beisitzer berufen. Die Beisitzer können als beratende Teilnehmer zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

- 13.1 Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Finanzierung des Vereins

- 14.1 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder zu Veranstaltungen, Spenden und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

§ 15 Kassen- und Vermögensverwaltung

- 15.1 Zum Schluss jeden Geschäftsjahrs sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Der Vorstand hat einen Rechnungsabschluss und einen Jahresbericht anzufertigen und durch die bestellten Rechnungsprüfer/-innen überprüfen zu lassen.

§ 16 Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatzanspruch

- 16.1 Die Tätigkeit der Mitglieder, der Beiräte und der Mitglieder des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- 16.2 Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 16.3 Die Höhe einer Aufwandsentschädigung legt der Vorstand fest.

§ 17 Satzungsänderungen

- 17.1 Eine Satzungsänderung ist nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Datenschutz

- 18.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, Völkeranzahl, Tierhalternummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 18.2 Als Mitglied des Landesverbands Württembergischer Imker e.V. muss der Verein die Daten seiner Mitglieder weitergeben.
- 18.3 Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur dann, wenn die Mitglieder der Veröffentlichung nicht widersprochen haben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 19.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim, August-von-Hartmann-Straße 13, 70599 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 20 In-Kraft-Treten

- 20.1 Die bisher gültige Satzung wurde vom Vorstand mit Beschluss vom 30.06.2023 geändert. Den Mitgliedern wurde die Satzungsänderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht und in der Mitgliederversammlung am 21.09.2023 wurde die geänderte Satzung in der vorliegenden Form vorgestellt. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung sowie alle früheren Regelungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Weinsberg, 21.09.2023


gez. Dr. Kurt Klappenecker
- Vereinsvorsitzender -


gez. Roland Speiser
- Stellv. Vereinsvorsitzender -